



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Juni 1964

Teil III Nr.32

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 64	Anordnung Nr. 3 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei. (Küstenfischereiordnung)	337
25. 5. 64	Anordnung über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke	337
25. 5. 64	Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie Sack- und Verpackungsgewebe	338
25. 5. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko. — Frischfisch und Fischwaren —	339
4. 6. 64	Anordnung über die Bildung einer Produktionsleitung für das Havelländische Obst- anbaugebiet	342
6. 6. 64	Anordnung über die Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen	343

Anordnung Nr. 3*
über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei.
(Küstenfischereiordnung)

Vom 24. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1, wird wie folgt geändert:

„Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45cm
Ostseeschnäpel (<i>Coregonus lavaretus</i> L.) ..	40 cm
Quappe (<i>Lota vulgaris</i> L.)	30cm“

§ 2

Der § 15 Abs. 8, erhält folgende Fassung:

„(8) Fest verankerte Netze und Angeln sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasserfläche herausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je zwei schwarze rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300X200 mm übereinander anzubringen.

- a) Bei der Stellnetzfischerei ist darüber hinaus jedes fünfte Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An deren äußerten Ende ist ein schwarzes rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung 300X200 mm anzubringen.
- b) Ausnahmen zum Buchst. a können auf Antrag durch das Oberfischmeisteramt Rostock zugelassen werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K u r p a n e k
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 2 (GBl II 1962 Nr. 45 S. 362)

Anordnung
über die Absackung von Weißzucker sowie über die
Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter
Weißzuckersäcke.

Vom 25. Mai 1964

Über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Weißzucker darf als gesackte Ware nur in fabrikenneuen Säcken in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Ausnahmen regelt der Leiter der Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates.

§ 2

- (1) Für die Bilanzierung und Verteilung von Weißzuckersäcken ist die WB Bastfaser in Karl-Marx-Stadt verantwortlich.